

Kärnten
[Stand 09.01.2021]

Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004

LGBl. Nr. 17/2004
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 83/2020

§ 63
Unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt sowie
Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren durch die Entsorgung von Abfällen und zur Durchsetzung der Überwachungs- und Auskunftsrechte gemäß § 60¹ ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig. Bei der Anwendung der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt haben sich die Organe der Behörde und die von ihr Beauftragten der jeweils gelindesten noch zum Ziele führenden Maßnahmen zu bedienen.

(2) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden² und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Befugnisse nach Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten³.

¹ Nach § 60 sind die betrauten Organe der Behörde, die von der Behörde Beauftragten und die Aufsichtsorgane iSd § 61 befugt, Grundstücke und Anlagen zu betreten, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu überprüfen, Messungen durchzuführen, Proben zu entnehmen, Auskünfte zu verlangen und Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen.

² Zuständige Behörde ist grundsätzlich die Landesregierung, die spezielle Aufsichtsorgane betrauen kann (§ 61).

³ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Kärntner Bauordnung 1996

LGBl. Nr. 62/1996
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 29/2020

§ 4 Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben der Behörde⁴ über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach den §§ 34⁵, 35⁶, 46⁷ und 51⁸ im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁹.

⁴ Nach § 3 ist Behörde entweder der Bürgermeister oder die Bezirksverwaltungsbehörde.

⁵ Nach § 34 darf sich die Behörde jederzeit während der Bauausführung und nach Vollendung des Vorhabens von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überzeugen.

⁶ Nach § 35 kann die Behörde die Einstellung der Bauarbeiten verfügen. Sie hat nach Abs. 5 leg. cit. die zur Abwehr oder Beseitigung der Gefahren notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Baustelle versiegeln oder absperren (Abs. 7).

⁷ Nach § 46 kann die Behörde die Räumung von Gebäuden oder Gebäudeteilen anzuordnen.

⁸ Nach § 51 ist den Organen der Behörde der Zutritt zu allen Teilen der baulichen Anlage und der Baustelle zu gestatten.

⁹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Kärntner Bestattungsgesetz

LGBl. Nr. 61/1971
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 61/2019

§ 30

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung der Verwaltungsübertretungen der Enterdigung ohne Bewilligung (§ 29 Abs. 1 lit. i¹⁰) mitzuwirken¹¹ durch

- a) Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

¹⁰ Nach § 29 Abs. 1 lit. i begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ohne Bewilligung Leichen, Leichenteile oder Leichenreste enterdigt.

¹¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz

LGBl. Nr. 63/2007
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 71/2018

§ 16

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben den Sachverständigen für Bienenzucht über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsbeugnisse nach § 14 Abs 5¹² im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten¹³.

¹² Nach § 14 Abs. 5 ist den Sachverständigen Zutritt zu Grundstücken, Bienenständen und Bienenstöcken zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Sie dürfen auch Proben nehmen.

¹³ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Kärntner Campingplatzgesetz

LGBl. Nr. 143/1970
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 68/2020

§ 17

Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung der Verwaltungsübertretung der Errichtung eines Campingplatzes ohne Bewilligung (§ 15 Abs. 1lit. a) mitzuwirken¹⁴ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben den Bezirksverwaltungsbehörden über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsbefugnisse gemäß §§ 11 Abs. 2¹⁵ und 14 Abs. 1¹⁶ und der Sperre gemäß § 14 Abs. 2¹⁷ und § 15 Abs. 2¹⁸ im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten¹⁹.

¹⁴ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

¹⁵ Gemeint ist § 11 Abs. 3. Danach ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Überprüfung des Campingplatzes befugt.

¹⁶ § 14 Abs. 1 sieht ebenfalls die Überprüfung des Campingplatzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor.

¹⁷ Nach § 14 Abs. 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur sofortigen Sperre eines Campingplatzes befugt.

¹⁸ Nach § 15 Abs. 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde ebenfalls zur Sperre eines Campingplatzes befugt.

¹⁹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Christbaumverordnung

LGBl. Nr. 111/1976

§ 3

Die Forstschutzorgane und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit berechtigt, in die Bescheinigung Einsicht zu nehmen.

Kärntner Fischereigesetz

LGBl. Nr. 62/2000
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 104/2019

§ 62

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden²⁰ und den Fischereiaufsichtsorganen über deren Ersuchen bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²¹.

²⁰ Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

²¹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz

LGBl. Nr. 62/1999
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 85/2013

§ 28

Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben Wahrnehmungen über eine gemäß § 7²² verbotene Ausbringung von Gülle, Jauche oder Senkgrubenräumgut der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Solche Mitteilungen sind tunlichst fernmündlich vorzunehmen.

(2) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben der Behörde²³ über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 10²⁴ im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²⁵.

²² Nach § 7 ist die Ausbringung von häuslichen Abwässern, die nicht dem Stand der Technik entsprechend gereinigt oder behandelt wurden, insbesondere die Ausbringung von Fäkal-schlämmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ohne Bewilligung verboten. Die Ausbringung von Gülle, Jauche oder Senkgrubenräumgut ist auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten landwirtschaftlich genutzten Böden, nicht unmittelbar der Bewirtschaftung dienenden Brachflächen oder auf Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer jedenfalls verboten.

²³ Zuständige Behörde ist die Gemeinde.

²⁴ Nach § 10 Abs. 3 ist den Organen und den Beauftragten der Gemeinde Zutritt zu Bauwerken und Grundstücken zu gewähren; ferner ist ihnen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

²⁵ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz

LGBl. Nr. 5/2005
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 19/2020

§ 10 Überprüfungsbefugnisse

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes und zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 3²⁶ und 8²⁷ erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Organe und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke zu betreten und zu besichtigen, Untersuchungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

(4) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben der Behörde²⁸ über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²⁹.

²⁶ § 3 enthält Vorschriften über das Ausbringen von gentechnisch veränderte Organismen.

²⁷ § 8 sieht behördliche Aufträge vor.

²⁸ Zuständige Behörde ist die Landesregierung.

²⁹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Kärntner Heimgesetz

LGBl. Nr. 7/1996
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 29/2020

§ 21

Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung der Verwaltungsübertretung der Errichtung einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1³⁰ ohne Bewilligung mitzuwirken³¹ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben der Landesregierung über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbe-fugnisse nach § 19 Abs. 2 oder 4a³² im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungs-bereiches Hilfe zu leisten³³. Gleiches gilt hinsichtlich der Setzung von Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt nach § 19 Abs. 2, 4a oder 7³⁴ durch die Landesregierung.

³⁰ § 1 Abs. 1 erfasst Heime für Volljährige, die der Betreuung und Hilfe bedürfen (z.B. Wohnheime für alte Menschen), Wohnheime für Menschen mit Behinderung sowie Pflegeheime und Pflegestationen.

³¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

³² Nach § 19 Abs. 2 und Abs. 4a ist den Organen der Aufsichtsbehörde der Zutritt zu bestimmten Räumlichkeiten zu gewähren und die Einsicht in Verträge zu ermöglichen; weiters sind die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

³³ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

³⁴ Nach § 19 Abs. 7 hat die Landesregierung bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bewohner durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt sofort zu treffen.

Kärntner Jagdgesetz 2000

LGBl. Nr. 21/2000
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 70/2020

§ 36

Allgemeine Bestimmungen

(4) Wer jagt, hat die gültige Kärntner Jagdkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jagdschutzorganen sowie dem Jagdausübungsberechtigten vorzuweisen.

§ 97

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung von Übertretungen der §§ 36 Abs. 1³⁵, 2³⁶ und 4, 41 Abs. 1³⁷, 54a Abs. 1³⁸, 68 Abs. 1, ausgenommen Z 8a, 19 und 23³⁹, 69 Abs. 1 und 2⁴⁰ und 70 Abs. 2⁴¹ mitzuwirken⁴² durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

³⁵ Nach § 36 Abs. 1 darf niemand ohne Jagdkarte (Jagdkarte, Jagdgastkarte) jagen.

³⁶ Nach § 36 Abs. 2 berechtigt die Jagdkarte nur dann zur Beizjagd, wenn eine solche Berechtigung darin vermerkt ist.

³⁷ Nach § 41 Abs. 1 ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Jagderlaubnisschein erforderlich.

³⁸ Nach § 54a Abs. 1 ist das Halten von Taggreifvögeln und Eulen verboten.

³⁹ § 68 Abs. 1 enthält verbotene Jagdmethoden und Beschränkungen der Jagdausübung.

⁴⁰ Nach § 69 Abs. 1 ist es jedermann verboten, in bestimmten Gebieten ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Gegenständen, die zum Fangen und Töten von Wild jeder Art bestimmt sind oder es erleichtern, sowie mit Frettchen oder mit Beizvögeln zu durchstreifen.

Nach Abs. 2 ist nichtberechtigten Personen das Ankirren von Wild, das Berühren oder Aufnehmen von Jungwild, jede vorsätzliche Beunruhigung von Wild sowie jede Verfolgung von Wild verboten. Kommt lebendes oder verendetes Wild durch wie immer geartete Umstände in den Besitz nichtberechtigter Personen, so haben sie es unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten, seinem Jagdschutzorgan oder der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern.

⁴¹ Nach § 70 Abs. 2 dürfen Teile des Jagdgebiets gesperrt und damit durch Unbefugte nicht betreten werden.

⁴² Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Kärntner Jugendschutzgesetz

LGBl. Nr. 5/1998
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 107/2018

§ 15

Betreten von Räumen und Grundstücken, Auskunftspflicht

(1) Den Organen der Behörde sowie den Organen des Wachkörpers Bundespolizei ist, soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich und Gefahr im Verzug ist, ungehinderter Zutritt zu allen Räumen von Gastgewerbe- und Beherbergungsbetrieben, Veranstaltungsräumen und sonstigen Lokalen sowie den dazugehörigen Grundstücken zu gewähren und über Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt ist für diese Organe zulässig.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nach Abs. 1 besteht nicht, soweit es sich um eine eigene Sache der Auskunftsperson handelt oder die Auskunftsperson von der Ablegung eines Zeugnisses nach § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl Nr 52, befreit wäre.

§ 18

Mitwirkung

(1) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 6 bis 13⁴³ mitzuwirken⁴⁴ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Unbeschadet des § 39 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 sind die Organe des Wachkörpers Bundespolizei berechtigt, im Zuge ihrer Amtshandlungen durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Kindern oder Jugendlichen jugendgefährdende Medien, die diesen nicht zugänglich gemacht werden dürfen (§ 11), oder Genuss- und Suchtmittel, die von diesen nicht konsumiert oder zu sich genommen werden dürfen, insoweit sie nur von geringem Wert sind, ohne Anspruch auf Entschädigung abzunehmen und sofort zu vernichten oder der zuständigen Behörde zu übergeben, sofern eine Beschlagnahme nach anderen Bestimmungen in Betracht kommt. Gegenstände, die nicht im Eigentum der Kinder oder der Jugendli

⁴³ Die genannten Bestimmungen regeln: Pflichten der Unternehmer (§ 6), Pflichten der Allgemeinheit (§ 7), Aufenthaltsverbote (§ 8), Filmvorführungen (§ 10a), jugendgefährdenden Medien, Gegenstände und Dienstleistungen (§ 11), Genuss- und Suchtmittel (§ 12) sowie Autostoppen (§ 13).

⁴⁴ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

chen stehen, dürfen nur unter den in § 17 Abs. 1⁴⁵ des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 genannten Umständen abgenommen werden.

(3) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei sind berechtigt, Kinder oder Jugendliche, die der Aufforderung eines Unternehmers im Sinne von § 6 letzter Satz, Räumlichkeiten oder Grundstücke nicht zu betreten oder zu verlassen, nicht nachkommen oder die sich sonst unberechtigt in Betriebsanlagen oder bei Veranstaltungen im Sinne von § 9 Abs. 3 und 4⁴⁶ aufhalten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zu entfernen.

(4) Die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt nach den Abs. 2 oder 3 ist den Betroffenen vorher anzudrohen.

(5) Organe des amtsärztlichen Dienstes und gemäß § 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2011, besonders geschulte und ermächtigte Mitarbeiter der Bundespolizei sind berechtigt, die Atemluft von Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die verdächtig sind, Alkohol konsumiert zu haben, und von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die verdächtig sind, übermäßig Alkohol konsumiert zu haben, auf den Alkoholgehalt zu untersuchen. Die Überprüfung des Alkoholgehalts der Atemluft kann mittels eines Gerätes, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt (Alkomat), oder mittels eines Gerätes, das den Alkoholgehalt der Atemluft zwar nicht bestimmt, aber in einer solchen Weise misst und anzeigt, dass daraus Rückschlüsse auf den Alkoholkonsum gezogen werden können (Vortestgerät), erfolgen. Wird bei Messung mit einem Vortestgerät der Verdacht bestätigt oder verweigert der Jugendliche die Mitwirkung, ist die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit einem Alkomat durchzuführen. Ein Jugendlicher, der zu einer Untersuchung der Atemluft mittels Alkomat ausdrücklich aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen und erforderlichenfalls einer Aufforderung zur Begleitung zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Alkomat befindet, Folge zu leisten.

⁴⁵ Nach § 17 Abs. 1 VStG dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

⁴⁶ § 9 wurde mittlerweile aufgehoben, sodass dieser Verweis ins Leere geht.

Kärntner Katastrophenhilfegesetz

LGBl. Nr. 66/1980
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 40/2015

§ 7

Mitwirkung der Bundespolizei und des Bundesheeres

(1) Die Organe des Wachkörpers der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung von Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 Abs. 1 lit. a bis c und e⁴⁷ mitzuwirken⁴⁸ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

⁴⁷ Nach § 9 Abs. 1 lit. a bis c und e begeht eine Verwaltungsübertretung, wer mutwillig einen Katastrophenalarm veranlaßt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der Maßnahmen der Katastrophenhilfe zur Folge hat (lit. a), vorsätzlich oder grob fahrlässig die Durchführung von Maßnahmen der Katastrophenhilfe behindert (lit. b), den Anordnungen von Einsatzleitern zuwiderhandelt (lit. c) bzw. nicht rechtzeitig nachkommt (lit. e).

⁴⁸ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz

LGBl. Nr. 31/1991
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 104/2019

§ 12 Überwachung

- (2) Die Verfügungsberechtigten haben den Überwachungsorganen
- a) alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - b) in die Aufzeichnungen gemäß Art. 67 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und in die für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen, wie Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen, Einsicht zu gewähren sowie auf Verlangen Abschriften oder Kopien herstellen zu lassen;
 - c) den Zutritt zu den Grundstücken, den Transportmitteln sowie Lagerräumen von Pflanzenschutzmitteln zu gestatten und die Entnahme von Proben von Boden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Pflanzenschutzmitteln in einem zur Untersuchung unumgänglichen Ausmaß ohne Entgelt zu dulden und
 - d) die erforderlichen Hilfeleistungen unentgeltlich zu erbringen und Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde⁴⁹ über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Abs. 2 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁵⁰.

⁴⁹ Zuständige Behörde ist die Landesregierung (§ 12 Abs. 1).

⁵⁰ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Kärntner Landessicherheitsgesetz

LGBl. Nr. 74/1977
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 85/2013

§ 3

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Abschnittes⁵¹ als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

- a) Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken⁵².

§ 14

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 15⁵³ in Verbindung mit § 6 Abs. 2 lit. a und b⁵⁴ und § 8 Abs. 1 und 5⁵⁵ mitzuwirken durch

- a) Maßnahmen zur Vorbeugung drohender Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Den in Abs. 1 genannten Organen kommt im Rahmen ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Abs. 1 das Recht zu,

- a) wahrgenommene Gefährdungen oder Belästigungen durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden;
- b) Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen.

(3) Soweit keine Mitwirkungsverpflichtung nach Abs. 1 besteht, haben die in Abs. 1 genannten Organe den Organen der Behörde⁵⁶ auf deren Ersuchen

⁵¹ Dieser 1. Abschnitt regelt die Wahrung des öffentlichen Anstandes (§ 1) und die Lärmerregung (§ 2) bzw. die entsprechenden Strafbestimmungen (§ 4).

⁵² Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

⁵³ § 15 ist die Verwaltungsstrafnorm für die folgenden Bestimmungen.

⁵⁴ Nach § 6 Abs. 2 lit. a und b sind Tiere so zu halten und zu verwahren, dass Menschen und Tiere weder gefährdet noch verletzt werden (lit. a) und Menschen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden (lit. b).

⁵⁵ § 8 Abs. 1 regelt den Maulkorb- und den Leinenzwang.

Nach § 8 Abs. 5 müssen hundeführende Personen sicherstellen, dass sich der Hund nicht in öffentlich zugänglichen Sandkästen oder auf Kinderspielplätzen aufhält.

⁵⁶ Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

zur Sicherung der Durchführung von Kontrollen und der Setzung von Zwangsmaßnahmen nach § 12 Abs. 1 und 2⁵⁷ im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁵⁸.

§ 27 Bettelei

(4) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Abschnittes als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken⁵⁹.

⁵⁷ Nach § 12 Abs. 1 sind die Organe der Behörden berechtigt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zu betreten, Behältnisse zu öffnen und Auskünfte zu verlangen.

Nach § 12 Abs. 2 sind die Organe der Behörden berechtigt, wahrgenommene bestimmte Zuwiderhandlungen durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden.

⁵⁸ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

⁵⁹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz

LGBl. Nr. 21/2019

§ 38

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung folgender Verbote durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist, mitzuwirken⁶⁰:
 - aa) in Kernzonen eines Nationalparks und, soweit vorgesehen, in Naturzonen eines Biosphärenparks:
 - 1. das Verbot der Verwendung von motorbetriebenen Fahrzeugen;
 - 2. die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;
 - 3. die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;
 - bb) in Außenzonen eines Nationalparks, soweit in Verordnungen nach § 1 vorgesehen:
 - 1. die Errichtung von Werbeanlagen;
 - 2. die Errichtung von Campingplätzen;
 - 3. das Zelten, ausgenommen das alpine Biwakieren;
 - 4. die Errichtung von Müllablagerungsplätzen und Materiallagerplätzen;
 - 5. die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;
 - 6. Durchführung von Außenlandungen zu touristischen, sonstigen kommerziellen oder sportlichen Zwecken;
 - 7. das Verlassen der Fahrwege mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen zu den im § 6 Abs. 4 genannten Zwecken.

⁶⁰ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Kärntner Naturschutzgesetz 2002

LGBl. Nr. 79/2002
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 104/2019

§ 14

Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen

(1) In der freien Landschaft ist es verboten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen außerhalb der für den fließenden oder ruhenden Verkehr bestimmten Flächen zu fahren oder diese dort abzustellen. Das Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen am Straßenrand ist zulässig. In der Alpinregion (§ 6) umfasst das Verbot des Befahrens auch nicht motorbetriebene Fahrzeuge außerhalb der für diesen Verkehr bestimmten Straßen und Wege.

(2) Das Verbot des Abs 1 **gilt nicht**

a) für Fahrten von Einsatzfahrzeugen der Bundespolizei, [...];

§ 65

Mitwirkung

(1) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung von Verwaltungsübertretungen gemäß § 67 Abs. 1, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 1 lit. a, lit. g⁶¹, soweit dies Festlegung von Gelände zur Ausübung von Motorsportarten betrifft und lit. k⁶², §§ 8⁶³, 13 lit. a⁶⁴, 14 Abs. 1 erster und zweiter Satz⁶⁵, 15 Abs. 1 erster Satz⁶⁶, 43

⁶¹ Nach § 5 Abs. 1 lit. a und g bedürfen folgende Maßnahmen einer Bewilligung: die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks und ähnliches (lit. a), die Festlegung von Gelände zur Ausübung von Motorsportarten oder für Modellflugplätze, die Anlage von Start- und Landeflächen für Paragleiten und Drachenfliegen sowie die Anlage von Flugplätzen (lit. g).

⁶² Nach § 5 Abs. 1 lit. k bedürfen die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen, Anlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie die sonstige Anbringung von Werbung auf ortsfesten und nicht ortsfesten Anlagen, einer Bewilligung.

⁶³ Nach § 8 ist in Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie in Au- und Bruchwäldern die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen den Lebensraum von Tieren und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig gefährdenden Maßnahmen verboten.

⁶⁴ Nach § 13 lit. a ist jede Verunstaltung der freien Landschaft verboten. Als Verunstaltung der freien Landschaft gilt insbesondere das Ablagern von Müll, Unrat, Autowracks oder sonstigen Abfällen.

⁶⁵ § 14 Abs. 1 ist es in der freien Landschaft ist es verboten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen außerhalb der für den fließenden oder ruhenden Verkehr bestimmten Flächen zu fahren oder diese dort abzustellen. Das Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen am Straßenrand ist zulässig..

⁶⁶ Nach § 15 Abs. 1 ist es in der freien Landschaft verboten, außerhalb von behördlich bewilligten Campingplätzen und sonstigen im Zusammenhang mit Wohngebäuden stehenden,

Abs. 1⁶⁷ sowie der aufgrund der §§ 16, 17 Abs. 3, 18 Abs. 1, 3 und 4, 19 und 20 erlassenen Verordnungen⁶⁸ mitzuwirken⁶⁹ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,**
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.**

(2) Die in Abs. 1 genannten Organe haben überdies den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden⁷⁰ und Organen über deren Ersuchen bei der Wahrnehmung der Rechte nach § 60⁷¹ im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁷².

besonders gestalteten Flächen wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten zu zelten oder Wohnwagen abzustellen.

⁶⁷ Nach § 43 Abs. 1 ist das Sammeln von Mineralien und Fossilien, unbeschadet allfälliger strengerer Bestimmungen für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete, unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmittel oder sonstiger chemischer oder mechanischer Hilfsmittel verboten.

⁶⁸ Das sind Verordnungen bezüglich Baden (§ 16), Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Tieren (§ 17 Abs. 3), Pflanzenartenschutz (§ 18 Abs. 1, 3 und 4), Tierartenschutz (§ 19) und erwerbsmäßige Nutzung (§ 20).

⁶⁹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

⁷⁰ Zuständige Behörden sind die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung (§ 58).

⁷¹ Nach § 60 Abs. 1 ist behördlichen Organen sowie damit behördlich beauftragten Organen und den Mitgliedern des Naturschutzbeirates ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, ausgenommen Wohnungen sowie sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten, zu gewähren. Nach Abs. 3 ist jedermann verpflichtet, auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen.

⁷² Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz

LGBl. Nr. 55/1996
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 29/2020

§ 16 Mitwirkung

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 17⁷³ mitzuwirken⁷⁴ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Abs 1 gilt nicht für § 17 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 lit. a, soweit dies die Parkgebühr betrifft, sowie für § 17 Abs. 1 Z 3 lit. b.

⁷³ Nach § 17 Abs. 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, Wer (1.) durch Handlungen und Unterlassungen die Kurzparkzonen- oder Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt; (2.) einer Auskunftspflicht gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt oder (3.) entgegen einer aufgrund der in den §§ 1 Abs. 1 oder 2 Abs. 1 genannten Ermächtigung erlassenen Verordnung der Gemeinde a) die zur Entrichtung der Kurzparkzonen- oder Parkgebühr bestimmten Nachweise für deren Entrichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt, markiert, entwertet oder in Gang setzt, oder b) den tatsächlichen Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar macht, verfälscht oder einen entsprechenden Nachweis nicht anbringt,

§ 17 Abs. 2 sieht Verwaltungsübertretungen vor, wenn Organe der Straßenaufsicht gegen bestimmte Pflichten verstoßen.

⁷⁴ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Kärntner Prostitutionsgesetz

LGBl. Nr. 58/1990
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 85/2013

§ 14

Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken⁷⁵ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen⁷⁶, und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren nach § 16 Abs. 1 lit. b Z 4, erforderlich sind.

(2) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben der zuständigen Behörde⁷⁷ über deren Ersuchen bei der Schließung eines Bordells nach § 10 und bei der Durchsetzung der Zutritts- und Auskunftsbefugnis nach § 13 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten⁷⁸.

⁷⁵ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

⁷⁶ Siehe dazu § 16.

⁷⁷ Zuständige Behörde ist der Bürgermeister (§ 15).

⁷⁸ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Kärntner Sammlungsgesetz

LGBl. Nr. 4/1984
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 85/2013

§ 8

Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung von Übertretungen des § 9 Abs. 1 lit. a⁷⁹, des § 9 Abs. 1 lit. b⁸⁰, soweit er sich auf § 3 Abs. 3 und § 3 Abs 4 lit. a und b bezieht⁸¹, und des § 9 Abs. 2 lit. a bis c⁸² **mitzuwirken**⁸³ durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

⁷⁹ Nach § 9 Abs. 1 lit. a ist strafbar, wer eine Sammlung ohne die erforderliche Sammlungsbewilligung veranstaltet,

⁸⁰ Nach § 9 Abs. 1 lit. b ist strafbar, wer den in der Sammlungsbewilligung enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen zuwiderhandelt.

⁸¹ § 3 Abs. 3 lautet: Eine Sammlungsbewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung und der wirksamen behördlichen Überwachung der Sammlung sowie der Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Sammlungsergebnisses erforderlich ist.

§ 3 Abs. 4 lit. a und lit. b lauten: In der Sammlungsbewilligung ist insbesondere festzusetzen: der Geltungsbereich in örtlicher und zeitlicher Hinsicht (lit. a) und die Art (§ 1 Abs. 3) und die Art der Durchführung der Sammlung (lit. b).

⁸² Nach § 9 Abs. 2 lit. a bis c ist strafbar, wer um eine Sammlungsbewilligung zu erlangen oder die Überwachung einer Sammlung zu vereiteln oder zu erschweren, der Bewilligungsbehörde unwahre, unvollständige oder irreführende Angaben macht (lit. a), die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung dadurch mißbraucht, daß er bei Durchführung einer Sammlung wider besseres Wissen irreführende Mitteilungen verbreitet (lit. b) oder die Durchführung einer bewilligten Sammlung vorsätzlich durch Verbreitung irreführender oder falscher Angaben stört (lit. c).

⁸³ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Schifffahrt auf Kärntner Seen

LGBl. Nr. 53/2016

geändert durch

LGBl. Nr. 39/2020

§ 2

Allgemeine Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen nach § 1 ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Viertakt-Hubkolbenmotoren oder Elektromotoren a) der Bundespolizei, [...] insoweit ausgenommen, als sie zur Erfüllung der diesen Einrichtungen jeweils übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten erforderlich ist.

(2) Von den Beschränkungen der Ausübung der Schifffahrt auf Seen ist die Verwendung von Fahrzeugen mit Viertakt-Hubkolbenmotoren oder Elektromotoren insbesondere

- a) zur Abhaltung sportlicher Veranstaltungen,
- b) zu Forschungszwecken,
- c) zur Vornahme von Arbeiten, wie zB Vermessungsarbeiten oder Verlegung von Leitungen, oder
- d) zu Erprobungszwecken vom 01.01. bis 30.06. sowie vom 01.09. bis 31.12. jeden Jahres

auf die Dauer des Vorhabens, höchstens jedoch auf die Dauer von einem Jahr, dann ausgenommen, wenn für eine solche Ausnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse eine solche Ausnahme erfordert. Ein vom Landeshauptmann ausgestellter Nachweis darüber ist bei der Inanspruchnahme der Ausnahme mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Bundespolizei oder der Behörde vorzulegen.

Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz

LGBl. Nr. 110/2012
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 96/2019

§ 22

Mitwirkung von Organen des Wachkörpers Bundespolizei

(1) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben, soweit den Behörden nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2⁸⁴ nicht andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, an der Vollziehung,

- a) des § 23 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 und
- b) des § 34 Abs. 1 und Abs. 3⁸⁵, soweit es sich nicht um betriebstechnische oder bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt, mitzuwirken⁸⁶ durch

Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der genannten Bestimmungen erforderlich sind.

(2) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörden⁸⁷ und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Gesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁸⁸.

(3) Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei sind berechtigt durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

- a) die Entfernung von nicht entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellten und betriebenen Glücksspielautomaten zur Durchführung von Landesausstellungen zu erwirken,
- b) die Entfernung von nicht entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellten und betriebenen Spielautomaten zu erwirken sowie deren Aufstellen und Inbetriebnahme zu unterbinden, und

⁸⁴ Das sind die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung.

⁸⁵ Nach § 34 Abs. 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer Spielautomaten ohne entsprechende Geräte-Identifikation aufstellt und betreibt (lit. a), in Bezug auf Spielautomaten gegen die Betriebs- und Standorterfordernisse verstößt (lit. b), Spielautomaten ohne das Vorliegen der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen aufstellt oder betreibt (lit. c), Spielautomaten entgegen einer behördlichen Untersagung aufstellt oder betreibt (lit. d), verbotene Spielautomaten aufstellt (lit. e), gegen eine Duldungs- oder Mitwirkungsverpflichtung gemäß § 23 Abs. 1 bis 3 verstößt (lit. f), das Aufstellen und den Betrieb von Spielautomaten ohne entsprechende Geräte-Identifikation oder das Aufstellen und den Betrieb verbotener Spielautomaten in seinen Räumlichkeiten duldet (lit. g).

Nach § 34 Abs. 3 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer in Bezug auf Glücksspielautomaten als Bewilligungsinhaber gegen bestimmte Verpflichtungen verstößt.

⁸⁶ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

⁸⁷ Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung.

⁸⁸ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

- c) im Falle der Verweigerung des Zuganges oder der Überprüfungsmöglichkeiten nach § 23 diese zu erwirken.

§ 23 Überwachung und Überprüfung

(1) Den Organen der für die Bewilligung, Entziehung der Bewilligung, der Überprüfung und der Überwachung zuständigen Behörden, den von der Behörde beigezogenen Sachverständigen, den Landes-Aufsichtsorganen gemäß dem 5. Hauptstück dieses Gesetzes sowie den Organen der Bundespolizei ist in dem für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dem für die Überprüfung der Glücksspielautomaten und Spielautomaten erforderlichen Ausmaß Zutritt zu allen Automatensalons oder sonstigen Betriebsstätten, in welchen Spielautomaten oder Glücksspielautomaten aufgestellt und betrieben werden, zu gewähren. Sie sind insbesondere berechtigt zu diesem Zweck unangekündigt Räumlichkeiten, in denen ein begründeter Verdacht für die Ausübung einer Tätigkeit, die diesem Gesetz unterliegt, besteht, zu betreten.

(2) Der Inhaber einer Ausspielbewilligung, der Geschäftsleiter eines Automatensalons, der Vertragspartner, die in Betriebsstätten mit bewilligungspflichtigen Glücksspielautomaten Beschäftigten und der Aufsteller und Betreiber eines Spielautomaten haben den Organen der Behörde, den von ihr beigezogenen Sachverständigen, den Landes-Aufsichtsorganen und den Organen der Bundespolizei alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die Bewilligungsbescheide, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Aufzeichnungen, Bescheinigungen und die Spielbeschreibungen aller Spielprogramme vorzulegen.

(3) Die Befugnis zur Überprüfung schließt auch die Überprüfung der Spielautomaten und Glücksspielautomaten und der verwendeten Spielprogramme sowie einzelner Spielprogrammteile außerhalb des Aufstellungsortes mit ein. Den überprüfenden Organen sind eine umfassende Überprüfung und die Durchführung von Testspielen ohne Entgelt zu ermöglichen. Darüber hinaus sind auf Verlangen die Spielautomaten und Glücksspielautomaten zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten etc) der Spielprogramme auszuhändigen.

(5) Zur Durchsetzung der in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Befugnisse dürfen erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, gesetzt werden. Die Organe im Sinne des Abs. 1 haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.

Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010

LGBl. Nr. 27/2011
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 29/2020

§ 24

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken⁸⁹ durch:

- a) Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen⁹⁰,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
- c) die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Im Übrigen haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Behörden⁹¹ zur Sicherung der Ausübung ihrer Überprüfungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzesmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten⁹².

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt:

- a) die Durchführung oder Fortsetzung einer Veranstaltung zu unterbinden, wenn
 1. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen notwendig ist,
 2. entgegen einer Anordnung nach § 3 Abs. 5 lit. e oder § 21 Abs. 4 lit. e alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft oder Getränke in gefährlichen Behältern abgegeben werden,
 3. ein nach § 3 Abs. 4 oder § 21 Abs. 2 vorgeschriebener Ordnerdienst nicht eingerichtet oder dieser seinen Aufgaben nicht ausreichend nachkommt, oder
 4. eine Veranstaltung trotz ihrer Untersagung durchgeführt wird;
- b) Personen, die den Anweisungen von Ordnern zur Durchsetzung von Anordnungen nach § 3 Abs. 4 und Abs. 5 oder nach § 21 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 nicht nachkommen, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von der Veranstaltung zu entfernen;
- c) bei Gefahr im Verzug Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die Fluchtwege oder die für Einsatzfahrzeuge notwendigen Zu- und Ab-

⁸⁹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

⁹⁰ Siehe dazu § 30.

⁹¹ Zuständige Behörden sind die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung.

⁹² Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

fahrtswege verstellen, zu entfernen oder entfernen zu lassen; § 89a Abs. 4 bis 8 der Straßenverkehrsordnung 1960 gilt sinngemäß;

- d) im Falle der Verweigerung des Zuganges oder der Überprüfungsmöglichkeiten nach den §§ 22 und 23 diese zu erwirken.

(4) Die Mitwirkung nach Abs. 1 bis 3 erstreckt sich nicht auf Übertretungen der §§ 3 Abs. 6 bis Abs. 9⁹³, 6 Abs. 7⁹⁴, 9 Abs. 10 zweiter Satz⁹⁵, 10⁹⁶, 12⁹⁷ sowie 27 Abs. 2 und Abs. 4⁹⁸.

⁹³ § 3 Abs. 6 bis 9 regeln insbesondere schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen und äußere Bezeichnungen von Veranstaltungsstätten.

⁹⁴ § 6 Abs. 7 lautet: Die Bewilligung verleiht ein persönliches Recht und ist auf andere Personen nicht übertragbar.

⁹⁵ § 9 Abs. 10 regelt die Anzeigepflicht bei einem Wechsel in der Person des Verfügungsberechtigten über eine Veranstaltungsstätte oder eine Veranstaltungseinrichtung.

⁹⁶ § 10 regelt die Änderung von Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen.

⁹⁷ § 12 regelt die wiederkehrende Überprüfung von Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen.

⁹⁸ § 27 regelt das Register.